

G A R T E N O R D N U N G
für den Kleingartenverein „Herrenhorst 1988“ e.V.

1. Allgemeines

1.1 Die Gartenordnung ist Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages und gilt für die Pächter von Kleingärten im KGV „Herrenhorst 1988“ e.V..

1.2 Die gepachtete Parzelle bildet einen Lebensraum des Pächters und seiner Familie. Zum Schutz des individuellen Bereiches, zur Abgrenzung der Interessen der Pächter untereinander und gegenüber dem Verpächter, zur Regelung des Gebrauchs der gemeinschaftlich zu nutzenden Anlagen soll diese Gartenordnung dienen.

Sie enthält Rechte und Pflichten der Pächter und des Verpächters (hier Vorstand des KGV) für das Zusammenleben in der Kleingartenanlage und die Bewirtschaftung der Kleingärten.

Sie bildet die Grundlage zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit, Pflege und Sauberkeit in der gesamten Kleingartenanlage.

2. Errichtung von Bauwerken

2.1. Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Pachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz und dem Bebauungsplan der Kleingartenanlage.

Grundssatz: Es ist nur ein (1) Baukörper zulässig mit 24 m² überdachter Grundfläche.

2.2. Vor Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Gartenlaube oder anderer Baukörper (das sind alle ortsfesten, fest mit dem Boden verbundenen Anlagen) in den Kleingärten muss das Vorhaben beim Vorstand des Kleingartenvereins zur Zustimmung angezeigt werden.

Dazu ist ein maßstabsgerechter und graphisch exakt dargestellter Antrag beizulegen.

2.3. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt ist.

2.4. Abweichungen von den genehmigten Bauzeichnungen sind unzulässig und stellen einen Verstoß gegen den Pachtvertrag dar.

2.5. Die Gartenlaube ist stets in einem gepflegten Zustand zu halten.

2.6. Garagen, gemauerte Grills und andere feste Feuerstätten mit Schornstein, gemauerte Kompost- und Dungbehälter sowie ortsfeste Schwimm- oder Planschbecken dürfen nicht errichtet werden.

2.7. Vom Vorstand zu genehmigende Zusatzeinrichtungen im Kleingarten:

- max. 10 % der Kleingartengrundfläche dürfen versiegelt werden (z.B. Terrasse, Wege) bzw. nicht in Ortbeton geschüttet,
- Windschutzblenden, Pergolen
- Zier- und Wasserpflanzenteiche mit flachem Randstreifen bis max. 10 m² Grundfläche
- Kleingewächshaus (Kalthaus), Folienzelt max. 10 m² Grundfläche und einer Höhe bis 2,5 m
- Folientunnel und Frühbeetkästen
- Transportable Schwimmbecken bis 12 m² in der Zeit
01. 05. – 30. 09 des Jahres
- Aufstellung von Kinderzelten in den Ferien und Wochenenden
- Kinderspielhäuser 2 m² , Höhe 1,25 m
- Zusätzliche Überdachungen von Sitzflächen (Terrasse u.a.) dürfen nicht fest installiert sein.

Ein Entschädigungsanspruch für diese Anlagen besteht nicht.

- 2.8. Sitzflächen und Wege dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen oder ähnlich massiv angelegt sein.
- 2.9. Auf- und Anbauten sowie das Unterkellern von Gartenlauben sind unzulässig.
- 2.10. Bisher gebaute Gerätehäuser haben entsprechend des Bebauungsplanes der einzelnen Parzelle bis auf Widerruf Bestandsschutz. (Grundlage: Beschlüsse vom 03.09.1994, geändert 20.04.1996).
In Bewertungsprotokollen bei Pächterwechsel werden Gerätehäuser nicht einbezogen bzw. bewertet.

3. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

Der Kleingarten ist in einem guten Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Die kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Kleingärtners und seiner Angehörigen dient.

Der Mindestflächenanteil jedes Kleingartens, der zur Gewinnung von Gartenerzeugnissen bewirtschaftet wird, beträgt ein Drittel (1/3) seiner Gesamtfläche und ist in seiner eindeutigen Erkennbarkeit sichtbar anzulegen.

- 3.1. Die Haupt- und Nebenwege innerhalb der Anlage sind durch Hecken, Ziersträucher oder Blumenrabatten zu begrenzen.
- 3.2. Bei der Neu- und Umgestaltung der Gärten ist eine einheitliche Heckenbepflanzung an den Wegen anzustreben.
- 3.3. Die Veränderung der Einfriedung an öffentlichen Straßen und Wegen bedarf der Zustimmung des Verpächters.
- 3.4. Für die Einfriedung von und in der Kleingartenanlage ist die Verwendung von Betonpfählen und Stacheldraht nicht zulässig.

- 3.5. Abgrenzungen zwischen benachbarten Kleingärten mit lebenden Hecken sind erlaubt. Bei Gefahr von Wildschäden ist auch die Verwendung von engmaschigem Geflecht bis zu einer Höhe von 1,00 m gestattet.
- 3.6. Kompost- und Düngerablageplätze sind vor Einsicht geschützt anzulegen und dürfen nicht zu einer Belästigung der Nachbarn führen. Die Anlage direkt an den Haupt- und Nebenwegen der Kleingartenanlage ist zu vermeiden.
- 3.7. Gartenabfälle, Laub, Stallung und Fäkalien sind sachgemäß zu kompostieren. Für die Kompostherstellung nicht verwertbares Material ist durch die Pächter auf eigene Kosten und unter Beachtung der Umweltvorschriften entsprechend zu entsorgen. Die Errichtung von Abfallhaufen und Gerümpelecken in und außerhalb der Kleingärten, das Ablagern von Abfällen und Unrat an Wegen und freien Plätzen sowie auf angrenzenden Flächen außerhalb der Kleingartenanlage ist nicht erlaubt.
- 3.8. Verbrennen von Gartenabfällen und Unrat im Freien ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Ausnahmen: Bei meldepflichtigen Pflanzenkrankheiten (Feuerbrand) und Spargelkraut können Pflanzenreste unter Aufsicht verbrannt werden.

Voraussetzung: Sofortige Meldung beim Gartenfachberater bzw. Vorstand.

Die entsprechenden Maßnahmen werden dann kurzfristig festgelegt bzw. eingeleitet.

- 3.9. Die Entleerung von Fäkalien-sammelgruben hat der Pächter über die zuständigen Firmen selbst zu organisieren und nachzuweisen.
- 3.10. Unzulässig sind Rein- oder Mischkulturen von Obstgehölzen auf Rasen. Rasenbewuchs und Ziersträucher dürfen nicht überwiegen. In den Kleingärten sollten bevorzugt Obstgehölze als Niederstammform gepflanzt und erhalten werden.

Andere Stammformen sollen erhalten werden soweit sie Gartennachbarn nicht stören.

(Festgelegte Pflanzabstände s. Anlage 1)

Anpflanzung von Haselnuss, Holunder und Walnuss **nicht erlaubt**.

- 3.11. Hochwachsende Laub- und Nadelgehölze (Fichten, Kiefern, Birken u.a.) sind im Kleingarten nicht zulässig.

Es dürfen niedrige und halb hohe Ziersträucher angepflanzt werden, die nicht als Wirtspflanze für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und Nutzpflanzen gelten. (s. Anlage 2)

Die vorhandenen Gehölze sind alle auf 2,50 m zurück zuschneiden.

4. Natur-, Umwelt und Pflanzenschutz

- 4.1. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen.
- 4.2. Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur nützlings- und bienenschonende Mittel zu verwenden.

- 4.3. Chemische Mittel sind nur im äußersten Notfall einzusetzen. Bei der Anwendung von Giftmitteln sind im Interesse der Förderung und zum Schutze der Bienenhaltung die notwendigen Schutzmaßnahmen, Anwendungsvorschriften des Herstellers und Umweltbestimmungen genauestens einzuhalten.

Die Anwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmitteln) sowie sonstigen Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, die nach der Gefahrenordnung als sehr giftig oder giftig eingestuft sind oder eine Wasserschutzgebietsauflage haben, ist verboten.

Ausnahmen sind an Auflagen des Pflanzenschutzdienstes des Kreises Märkisch-Oderland gebunden.

Pflanzenschutzmittel, die nicht in den Bereich sehr giftig fallen, sind nur entsprechend der Anwendungshinweise der Hersteller und nach Beratung mit dem Pflanzenschutzbeauftragten des Haupt- und Nebenpächters einzusetzen.

- 4.4. Die, von den zuständigen Behörden empfohlenen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung und zur Erlangung eines gesunden Erntegutes sind genauestens zu befolgen.
- 4.5. Aufforderungen des Verpächters, kranke und absterbende Bestände sowie Unkräuter zu entfernen, sind unverzüglich auszuführen.
- 4.6. Der Gebrauch von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln sowie das Abbrennen von Wegränder und anderen Flächen in Kleingartenanlagen und Kleingärten ist verboten.
- 4.7. Es ist ausreichende Vorsorge zu treffen, dass das Grundwasser durch Abwässer und andere Stoffe nicht verunreinigt werden kann.
- 4.8. Die Pächter schaffen in den Kleingärten Nistgelegenheiten sowie Futter- und Tränkeplätze für Vögel.
- 4.9. Während der Brutzeit der Vögel hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben.

5. Wege- und Gemeinschaftsanlagen

- 5.1. Haupt-, Neben-, Zuwege und Einfahrten sind von allen Hindernissen freizuhalten.
- 5.2. Die Haupt- und Nebenwege der Kleingartenanlage sind von den Pächtern der jeweils angrenzenden Kleingärten in gutem Zustand zu versetzen und zu halten.
- Das Gelände und die Wegränder, die unmittelbar an die Umzäunung der Kleingartenanlage grenzen, sind durch die Pächter der anliegenden Kleingärten zu pflegen und sauber zu halten.
- 5.3. Die Lagerung von Materialien und Geräten auf den Wegen außerhalb der Kleingärten ist nur vorübergehend gestattet, wenn diese nicht zur Behinderung anderer führt; höchstens aber für die Dauer von 24 Stunden, unter Beachtung der üblichen Sicherheitsvorschriften.
- 5.4. Gemeinschaftsanlagen sind:
- die Umzäunung und Eingangstore der Kleingartenanlage einschließlich der Parkplätze

- Haupt- und Nebenwege
 - Sportplatz mit Garage und Spielgeräten
 - Ringleitung zur Wasserversorgung und Zähler
 - Ringleitung zur Stromversorgung mit Verteilerkästen und Zählern
 - Anschlagtafeln, Hinweisschilder und Absperrungen
 - Kompostlagerflächen
 - sowie angrenzendes Gelände
- 5.5. Die Gemeinschaftsanlagen unterstehen dem besonderen Schutz aller Pächter. Festgestellte Schäden und deren Verursacher müssen sofort dem Vorstand des KGV als Verpächter gemeldet werden.
- 5.6. Für eigenmächtige Instandsetzungen, Änderungen oder Erweiterungen an Gemeinschaftsanlagen durch Pächter oder andere unbefugte Personen erfolgt die Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes durch autorisierte Fachleute auf Kosten des Verursachers.
- 5.7. Der Vorstand des KGV als Verpächter ist berechtigt, die Pächter zu Gemeinschaftsleistungen für die Anlage, zur Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der gemeinsamen Einrichtungen der Kleingartenanlage in Form von Geld-, Sach- und Arbeitsleistungen heranzuziehen.
- 5.8. Bedienung und Bewirtschaftung der Gemeinschaftsanlagen, insbesondere der Wasser- und Stromanlage, ist nur den dazu bevollmächtigten Personen gestattet.

6. Ruhe und Ordnung

- 6.1. Pächter ist verpflichtet, auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten.
- 6.2. Zu jeder Tages- und Nachtzeit ist jedes über das normale Maß hinausgehende Geräusch, welches die Ruhe der benachbarten Pächter beeinträchtigt, zu vermeiden.

Notwendige Reparaturen und Gartenarbeiten, die mit entsprechend lauten Geräuschen verbunden sind, haben von Mo - Sa in der Zeit von 09:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zügig zu erfolgen.

Die Nachtruhe ist werktags in der Zeit von 22:00 bis 09:00 Uhr und an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 22:00 bis 10:00 Uhr einzuhalten.

Ausnahmegründe für die Mittagsruhezeit:

1. vom Vorstand eingesetzte Firmen und Instanzen,
 2. bei dringender Notwendigkeit eingesetzte und beauftragte Firmen durch den Pächter.
- 6.3. An Sonn- und Feiertagen ist jegliche Betätigung bzw. jeglicher Gebrauch von Handwerks- und Gartengeräten, die Geräuschbelästigungen verursachen, untersagt.
- 6.4. Die Lautstärke von Rundfunkgeräten und Tonträgern jeder Art sowie das Spielen von Musikinstrumenten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird.
- Ebenso ist auf den Zuwegen, den äußeren und Gemeinschaftsanlagen jegliche Lärmverursachung zu vermeiden.
- 6.5. Hupen, Laufen lassen von Motoren und Zuknallen von Fahrzeugtüren ist insbesondere zur Nachtzeit auf der Kleingartenanlage untersagt.
- 6.6. Die Tore der Einfahrten zur Kleingartenanlage sind ständig geschlossen zu halten, um ein unkontrolliertes Befahren der Anlage zu verhindern.

Von 21:00 bis 07:00 Uhr sind die Tore zu verschließen.

Verantwortlich dafür ist jeder Pächter (und dieser auch für seine Angehörigen, Besucher usw.), der während dieser Zeit die Kleingartenanlage betritt oder verlässt.

- 6.7. Beim Befahren der Kleingartenanlage mit Fahrzeugen aller Art gelten die Regeln der STVO.

10km/h dürfen nicht überschritten werden.

- 6.8. Das Befahren der Kleingartenanlage mit mehrspurigen Fahrzeugen ist für Besucher generell nicht erlaubt.

Für Pächter nur zum An- und Abtransport von Gütern kleingärtnerischer Zweckbestimmung, nicht jedoch

in der Zeit von 13.00 Uhr Samstags bis
20:00 Uhr Sonntags bzw. an Feiertagen,

gestattet.

Zum Zwecke der Beförderung von scherbewehrten Personen gilt diese Einschränkung nicht. Begründete Ausnahmen sind dem Vorstand gegenüber antrags- und genehmigungspflichtig.

- 6.9. Das Befahren der Haupt- und Nebenwege mit Lastkraftwagen über 3,5 Tonnen Nutzlast ist nur bei Anwesenheit und Einweisung durch den veranlassenden Pächter erlaubt.
- 6.10. Für entstandene Schäden an Anlagen und Einrichtungen der Kleingartenanlage und der Kleingärten durch Kraftfahrzeuge haftet der Kraftfahrzeughalter bzw. der Pächter. Der das Befahren der Gartenanlage veranlasst hat.
- 6.11. In der Kleingartenanlage ist das Parken grundsätzlich nur auf den dafür gekennzeichneten Plätzen erlaubt.

- 6.12. Das Instandsetzen und Waschen von Kraftfahrzeugen sowie das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten für Wohnzwecke bzw. Lagerung ist innerhalb der Kleingartenanlage, auf den Parkplätzen und auf den an die Kleingartenanlage angrenzenden Flächen grundsätzlich nicht erlaubt.

Die Erteilung von befristeten Ausnahmegenehmigungen durch den Vorstand ist nach Antragstellung nur in der Zeit der Bauausführung möglich.

- 6.13. Der Pächter hat an seiner Gartenpforte oder an der Gartenlaube die Gartennummer (Parzelle) sichtbar anzubringen.

- 6.14. Alle von den Pächtern betriebenen Maschinen und Anlagen müssen nach den jeweils gültigen Fachbestimmungen entstört sein.

Der Vorstand als Verpächter kann hinsichtlich aller von den Pächtern betriebenen Maschinen, Einrichtungen und Anlagen, von denen Geräuschbelästigungen ausgehen können, verlangen, dass auf Kosten des Pächters schalldämpfende Maßnahmen, die eine weitere Beeinträchtigung anderer Pächter ausschließen, vorgenommen werden.

- 6.15. Leicht brennbare oder explosive Stoffe und feuergefährliche Gegenstände dürfen grundsätzlich innerhalb der Kleingartenanlage nicht aufbewahrt oder verwendet werden.

Das Betreiben offener Feuer ist grundsätzlich verboten.

Das Grillen ist bei Waldbrandstufe IV untersagt.

Im übrigen gelten die allgemeinen Regelungen des Brandschutzes.

- 6.16. Jeglicher Handel, insbesondere der Verkauf und der Ausschank von Getränken ist - auch bei Vorliegen einer Verkaufs- und Schankerlaubnis - innerhalb der Kleingartenanlage nicht zulässig.

Ausgenommen hiervon ist der vom Vorstand organisierte Verkauf von Artikeln kleingärtnerischer Zweckbestimmung sowie der Verkauf von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen, die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand bestätigt wurden.

7. Tierhaltung

- 7.1. Haus- und Kleintierhaltung ist im Kleingarten nicht erlaubt.

- 7.2. Das Einbringen von größeren Haustieren, Katzen, Hunden usw. bedarf der schriftlichen Genehmigung des KGV als Verpächter.

Die erteilte Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Tiere lästig werden.

Der Vorstand kann ebenso verlangen, dass der Gesundheitszustand der Tiere nachgewiesen wird.

- 7.3. Hunde und Katzen sind innerhalb der Kleingartenanlage an der Leine zu führen, von Spielplätzen und gemeinschaftlich genutzten Grünanlagen fernzuhalten und im Garten unter Aufsicht zu stellen.

Durch die Hunde- und Katzenhalter ist zu sichern, dass Verunreinigungen der Wege und Plätze vermieden bzw. sofort wieder beseitigt werden.

8. Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung und einer angemessenen Frist nicht behoben sind, werden auf Kosten des Pächters durch den Verpächter beseitigt oder können wegen vertragswidrigen Verhaltens des Pächters zu einer Kündigung des Pachtvertrages führen.

9. Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung

- 9.1. Der Vorstand des Kleingartenvereins sowie dessen Beauftragte sind berechtigt, den Kleingarten und die darauf befindlichen Anlagen zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen durch den Pächter im Beisein des Pächters zu besichtigen.
- 9.2. Bei Havarien oder drohenden Gefahren für andere Personen und Sachen ist das Betreten der Kleingärten ohne Abstimmung mit dem Pächter durch obengenannte Personen zulässig.
- 9.3. Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Kleingartens oder der im Kleingarten befindlichen gemeinsamen Versorgungsanlagen für Wasser, Abwasser und Elektroenergie ist der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.
- 9.4. Der Verpächter ist berechtigt, Familienangehörige und Besuchern des Pächters, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.

10. Schlussbestimmung

Die Gartenordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung [01.07.2017](#) durch die Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins „Herrenhorst 1988“ e.V. in Kraft und ist damit Bestandteil der bestehenden Kleingartennutzungsverträge bzw. der erneuerten oder neuen Kleingartenpachtverträge.

Die Gartenordnung vom 03.09.1994 und der Änderung vom 20.04.1996 zuletzt geändert am [23.03.2013](#) tritt außer Kraft.

Anlage 01

		Reihenent-	Abstand in	Mindestent
		fernung / m	der Reihe /m	fernung v.d.
				Grenze/ m

Kernobst

Apfel	(B,H)	3,5 – 4,0	2,5 – 3,0	2,0
Birne	(B,H)	3,0 – 4,0	3,0 – 4,0	2,0
Quitte	(B)	4,0	4,0 – 5,0	2,0

Steinobst

Sauerkirsche	(B,H)	4,0	4,0 – 5,0	2,0
Pflaume	(B,H)	3,5 – 4,0	3,5 – 4,0	2,0
Pfirsich/Aprikose	(B,H)	3,5 – 4,0	3,0	2,0
Süßkirsche	(B,H)		4,0 – 5,0	2,0

Obstgehölze in Heckenform

Schlanke Spindeln und andere
kleinkronige Baumformen

2,0

Beerenobst

Schwarze Johannesbeere

Jochebeere	(B,St)	2,5	1,5 – 2,5	1,25
Johannesbeere, rot und weiß	(B,St)	2,0	1,0 – 1,25	1,0
Stachelbeere	(B,St)	2,0	1,0 – 1,25	1,0
Himbeeren		1,5	0,40 – 0,50	1,0
Brombeeren		2,0	1,0	1,0

Ziergehölze und Hecken

Mindestentfernung von der Grenze 1/3
der Wuchshöhe (§ 37 Brandenburgisches
Nachbarschaftsgesetz vom 28.06.1996)

Wuchshöhe von Hecken

- zwischen den Kleingärten	0,5 – 1,0 m
- zu den Wegen innerhalb der Kleingartenanlage	1,0 – 1,3 m
- zur Außengrenze der Kleingartenanlage	1,8 – 2,2 m

(B 0 Busch; H = Halbstamm; St = Stämmchen)

Anlage 02

Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen, die

nicht im Kleingarten gepflanzt werden sollten.

<u>Pflanzenname</u>	<u>Wirtspflanze für Krankheiten /Schaden</u>
---------------------	--

<u>Felsenmispel</u> <u>Cotoneaster</u>	<u>Feuerbrand</u>
---	-------------------

<u>Weißdorn</u> <u>Crataegus monogyna</u>	<u>Feuerbrand</u>
--	-------------------

<u>Rotdorn</u> <u>Crataegus laevigata</u>	<u>Feuerbrand</u>
--	-------------------

<u>Feuerdorn</u> <u>Pyrcantha coccinea</u>	<u>Feuerbrand</u>
---	-------------------

<u>Schlehe</u> <u>Prunus spinosa</u>	<u>Ringflächenkrankheit</u> <u>(z.B. Süßkirsche)</u>
---	---

<u>Haferschlehe</u> <u>Prunus insititia</u>	<u>Scharkakrankheit</u>
--	-------------------------

<u>5 – nadelige Kiefern</u> <u>Weymouthskiefern</u>	<u>Johannisbeerblasenrost</u>
--	-------------------------------

<u>Sadebaum</u> <u>Juniperus sabina</u> <u>Juniperus chinensis</u>	<u>Birnengitterrost</u>
--	-------------------------